

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0049/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, ohne Maßnahme,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **14.03.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Der Beschwerdegegner veröffentlicht am 07.12.2023 Online den gekennzeichneten Gastbeitrag „Für Luxus-Karossen oder Radwege: Wie wir jährlich 12 Milliarden Euro in aller Welt verpulvern.“ Hierin schreibt der Gastautor über die Sinnhaftigkeit bzw. die Forderung nach Einsparungen bei der Entwicklungshilfe. In der Einleitung heißt es:

„Angesichts der Haushaltslage fordert Finanzminister Christian Lindner (FDP) Einsparungen bei der Entwicklungshilfe. Deutschland gibt etwa 12 Milliarden Euro für Entwicklungshilfe aus, davon etwa 315 Millionen Euro für Busse und Radwege in Peru. Hat das überhaupt eine Wirkung?“

Im Beitrag selbst gibt es keine weiteren Ausführungen zu den 315 Millionen Euro Zahlungen für Peru.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex geltend.

Der Text „315 Millionen Euro für Busse und Radwege“ suggeriere, dass 315 Millionen Euro innerhalb eines Jahres an Subventionszahlung geleistet würden. Tatsächlich seien es aber vorwiegend Kredite, die über die KfW Bank gewährt, sprich zurückgezahlt, würden.

Zudem stimme die Summe nicht. Der Betrag „315 Millionen“ komme erstmalig von einer AfD-Parlamentarierin. Der Beschwerdeführer nennt die entsprechende Quelle. Der Artikel könne nicht klären, wie die Summe zusammenkomme.

Zahlreiche andere Medien hätten über kleinere Summen berichtet, die zudem über Jahre verteilt seien. Hier liege der Verdacht nahe, dass die Angabe von der AfD-Politikerin übernommen worden sei.

Ein anderes Medium, welches der Beschwerdeführer verlinkt hat, schreibe, es habe diesbezüglich eine Anfrage ans BMZ gestellt Zitat: „... Entwicklungskredit über 40 Mio. Euro zugesagt und plant für 2024 die Zusage eines weiteren Entwicklungskredits in gleicher Höhe“ (Kredite, nicht Subvention).

Der Beschwerdeführer verweist auch auf die Angaben der KfW (<https://www.kfw-entwicklungsbank.de/SDG-Portal/SDG-11/Peru/>). Hierin heißt es u.a.:

„In Peru gibt es kaum Angebote für den öffentlichen Nahverkehr und Radfahrer. Lima besitzt bisher nur eine einzige Metrolinie, die anderen Städte überhaupt keine. Die KfW hat bereits nachhaltige Verkehrskonzepte mit Förderkrediten über insgesamt 40 Mio. Euro unterstützt; im Auftrag der Bundesregierung verlängert sie jetzt das Vorhaben und investiert weitere 80 Mio. Euro. [...]“

III. Der Beschwerdegegner weist zunächst darauf hin, dass der fragliche Beitrag (einschließlich Überschrift und Vorspann) von einem Gastautor stamme. Durch die rot hervorgehobene Dachzeile „Gastbeitrag von ...“ werde dies ebenso verdeutlicht wie durch die Autorenzeile „[Name des Mediums]-online-Gastautor ...“ sowie den deutlich hervorgehobenen Kasten „Über den Gastautor“. Es entspreche der Beschlusspraxis des Presserats, dass solche Beiträge von den Lesern als Meinungsäußerungen erkannt würden, die auch extreme Positionen im öffentlichen Diskurs darstellen könnten. Es liegt aus ihrer Sicht auf der Hand, dass eine Redaktion nicht zur umfassenden Gegenrecherche eines Gastbeitrags verpflichtet sein könne.

In dem Artikelausdruck, der dem Schreiben des Presserats beigelegt habe, hätten allerdings ganze Passagen gefehlt und u.a. auch der Kasten „Über den Gastautor“. Hier müsse offensichtlich ein Problem mit der Druckfunktion oder einem Werbeblocker vorgelegen haben. Deshalb ende der dritte Absatz des Artikels mitten im Satz und es fehle ein ganzer weiterer Absatz. Einen vollständigen Ausdruck der aktuellen Fassung habe man der Stellungnahme als Anlage beigelegt.

Wie man sehen könne, sei darin zwischenzeitlich auch die Artikelüberschrift modifiziert worden. Dies beruhe auf einem ausdrücklichen Wunsch des Gastautors und sei von ihnen selbstverständlich umgesetzt worden. All dies sei geschehen, bevor sie von der Presseratsbeschwerde Kenntnis gehabt hätten. Die Modifikation werde unterhalb des Artikels in einer Anmerkung auch transparent gemacht. Auch dies ergebe sich aus der Anlage.

Wegen des Charakters des Artikels als Gastbeitrag und der bereits unabhängig von der Beschwerde erfolgten transparenten Korrektur seitens des Autors bitte man, die Beschwerde für unbegründet zu erklären.

Anmerkung: Die beschwerdegegenständliche Passage lautet nun:

„Angesichts der Haushaltslage fordert Finanzminister Christian Lindner (FDP) Einsparungen bei der Entwicklungshilfe. Deutschland gibt etwa 12 Milliarden Euro für Entwicklungshilfe aus, davon in den letzten Jahren fast 200 Millionen Euro Zuschüsse bzw. Kredite für Busse und Radwege in Peru. Hat das überhaupt eine Wirkung?“

Am Beitragsende findet sich folgender

„Hinweis der Redaktion: In einer früheren Version des Artikels hieß es, dass etwa 315 Millionen Euro für Radwege in Peru ausgegeben werden. Diese Angabe wurde nachträglich angepasst.“

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung verstößt gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Zwar handelt es sich vorliegend um einen Gast-Beitrag in Form eines Meinungsbeitrags. Jedoch ist die Redaktion auch bei Gastbeiträgen presseethisch verantwortlich für die Einhaltung des Pressekodex.

Zudem gilt, dass auch in Meinungsbeiträgen die Tatsachenbehauptungen – um eine solche handelt es sich bei der beschwerdegegenständlichen Aussage – richtig sein müssen.

Die Leserschaft wird die beschwerdegegenständlich Aussage aufgrund des Kontextes dahingehend interpretieren, dass Deutschland etwa 315 Millionen Euro an Subventionen für Radwege und Busse in Peru zahlt. Wie der Beschwerdeführer dargelegt hat – und auch vom Beschwerdegegner nicht bestritten wird – ist dies jedoch inhaltlich falsch. Zum einen handelt es sich um Kredite, zum anderen ist auch die Höhe falsch.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende ist der Ansicht, dass die Beschwerde begründet ist (vgl. § 7 (2) BO). Er verzichtet jedoch auf das Aussprechen einer Maßnahme, da die Redaktion den Fehler bereits vor Kenntnis der Presseratsbeschwerde den Anforderungen von Ziffer 3, Richtlinie 3.1, des Pressekodex entsprechend richtiggestellt hat.